

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (GBl. S. 35) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 24.05.2007 folgende

S a t z u n g

über die Öffnung von Verkaufsstellen in anerkannten Erholungsorten beschlossen:

§ 1

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Kernstadt Eberbach mit Neckarwimmersbach und im Ortsteil Friedrichsdorf alljährlich an allen Sonn- und Feiertagen zwischen dem 15. März und dem 15. Oktober in der Zeit von 11.30 Uhr bis 19.30 Uhr folgende Waren angeboten und verkauft werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, dies sind Zeitungen, Zeitschriften, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten,
- Sport- und Badegegenstände,
- Devotionalien sowie Waren, die für die Kernstadt Eberbach mit Neckarwimmersbach und den Ortsteil Friedrichsdorf kennzeichnend sind.

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Besonderer Arbeitnehmerschutz) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 24.05.2007

Der Bürgermeister


Bernhard Martin

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung Nr.....am.....

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung (Eberbacher Ausgabe) Nr.....am.....

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am